

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schuldt Garten- & Landschaftsbau GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung von Schuldt Garten- & Landschaftsbau GmbH (nachfolgend Auftragnehmer AN genannt) und sind Bestandteil aller Liefer-, Werks-, Werkliefer- und Dienstleistungsverträge sowie vertraglichen Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Lieferungen, Leistungen und Angebote des AN an gewerbliche und nicht gewerbliche Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen des AN im Geschäftsverkehr gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auch dann gelten, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer (nachfolgend Auftraggeber genannt AG).
2. ausdrücklich widerspricht der AN Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Geschäftsbedingungen, die von unserem Abweichen, diesen entgegenstehen oder ergänzen, selbst bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch den AN schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot – Vertragsabschluss

1. Der AN hält sich an abgegebene Angebote vier Wochen gebunden, ausgenommen sind Materialpreise, Rohstoffe wie zum Beispiel. Naturprodukte und Pflanzen die extremen Schwankungen unterliegen, auf deren Entwicklung wir keinen Einfluss ausüben können.
2. Mit der Bestellung von Waren und/ oder Bau und/oder Dienstleistungen erklärt der AG verbindlich diese erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Dienstleistung erklärt werden.
3. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung durch unsere Zulieferer. Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit informieren wir den Kunden umgehend.
4. Die von dem AN unterbreiteten Angebote und Preise gelten bis zur Auftragserteilung als freibleibend.
5. Alle im Angebot angegebenen Preise sind objekt- und mengengebunden und gelten nur bei Einhaltung der kompletten Massen. Sollten die Mengen nicht erreicht werden, behalten wir uns das Recht einer Preiskorrektur vor.
6. Für die Erstellung von Angeboten im Zusammenhang mit der Regulierung von Schäden aus zum Beispiel. Versicherungsfällen, berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,00 € zzgl. 19% MwSt., welche bei einer Beauftragung zur Ausführung als Gutschrift verrechnet wird.
7. Ideen, Planungen, Entwürfe und Zeichnungen sowie Leistungsbeschreibungen bleiben im Eigentum des AN und dürfen ohne deren schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand und wird mit einem Stundenverrechnungssatz in Höhe von 52,80 €/Std. zzgl. MwSt. angesetzt. Bei ausbleibender Auftragserteilung dürfen diese weder vom AG

noch von Dritten weiter genutzt werden, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden und sind dem AN unaufgefordert zurückzugeben. Hier behält sich der AN das Recht vor, dem AG den Planungsaufwand mit dem o. g. Stundenverrechnungssatz zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen, ggf. Schadensersatz geltend zu machen.

8. Der AG hat für die Vertragsdurchführung einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner zu benennen, der bei Abwesenheit des AG, zur Anweisung von Stundenlohnarbeiten und zur Beauftragung von zusätzlichen Leistungen und Lieferungen berechtigt ist.

§ 3 Leistungs-/Ausführungs- und Lieferfristen sowie Pflichten des Auftraggebers

1. Vor Tätigkeitsaufnahme des AN ist der AG verpflichtet, einen von der Firma Schuldt Garten- & Landschaftsbau GmbH benannten Mitarbeiter in sämtlichen vorhandenen technischen Einrichtungen des Auftragsobjektes und in die Gesamtanlage einzuweisen, sowie auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen.
2. Leistungs-/Ausführungs- und Lieferfristen/-Termine gelten im Zweifel als annähernd und unverbindlich, sofern nicht individuell vertraglich etwas anderes vereinbart worden ist; sie stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferung der Firma Schuldt Garten- & Landschaftsbau GmbH durch etwaige Zulieferanten.
3. Im Falle von Wetterkatastrophen/höhere Gewalt, wie zum Beispiel Dürre, Frost, Hagel oder anderen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen wie Seuche, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Währungsveränderungen oder behördliche Eingriffe etc., verlängert sich die Liefer- und/oder Ausführungsfrist für die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung und/oder Ausführung erschwert oder unmöglich, so werden wir von der Ausführungs- und/oder Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der AG kein Schadensersatz geltend machen.
4. Die Ausführung der Arbeiten und der Leistungen des AN richtet sich nach dem zugrundeliegenden Vertrag und erfolgt nach den anerkannten Regeln im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und der gegenwärtigen Technik unter Einhaltung der Material- und Produktfreigaben.
5. Aufträge und Bestellungen verpflichten den AN erst nach der erteilten Auftragsbestätigung, bzw. nach Vertragsunterzeichnung.
6. Teilleistungen und Teillieferungen werden ausdrücklich vorbehalten.
7. Die Auswahl der Mitarbeiter und des Weisungsrechtes liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – allein beim AN. Der AG wird davon absehen, den Mitarbeitern vom AN Weisungen zu erteilen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen stellt der AG den AN von dadurch entstandenen Nachteilen frei.
8. Der AG hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat dem AN alle die zur Ausführung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Pläne und Leitungsauskünfte über alle Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Telefon-, Computer- und andere Versorgungsleitungen im Bereich des Bauvorhabens rechtzeitig und unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Leistungen hierzu, zu denen die Firma Schuldt Garten- & Landschaftsbau GmbH beauftragt wird, werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.
9. Die zur Vertragsausführung benötigten Anschlüsse (Wasserversorgung, Strom u. a.) und Lagerplätze (für Arbeitsmittel, Gerätschaften, Liefergegenstände u. a.) werden vom AG am Bestimmungsort der Lieferung bzw. der Baustelle unentgeltlich zur

Verfügung gestellt. Sollte dieses nicht möglich sein, trägt allein der AG die Kosten der Bereitstellung.

10. Bei den Mengenangaben in unseren Angeboten handelt es sich um vorab ca. ermittelte Werte; die Abrechnung erfolgt anhand der örtlich auf gemessenen tatsächlich ausgeführten Leistungen. Eine tagesgenaue Nachkalkulation durch den AN ist nicht immer möglich. Evtl. Bedarfs- und/oder Alternativpositionen in unseren Angeboten sind üblicherweise nicht in der vorläufigen Angebotsendsumme enthalten. Bedarfs- und/oder Alternativpositionen wechseln bei Auftragserteilung und Ausführung zur sogenannten Standardleistung und werden anhand der örtlich auf gemessenen Werten anhand des genannten Einzel- und/oder Einheitspreises berechnet.
11. Der AN behält sich das Recht vor, die im Vertrag und im Ausführungsangebot vereinbarten Leistungen ggf. auch durch einen von der Firma Schuldts Garten- & Landschaftsbau GmbH beauftragten Subunternehmer aus- und/oder durchführen zu lassen.

§ 4 Preise, Zahlungs- und Eigentumsbedingungen

1. Der AG verpflichtet sich nach Erhalt der Waren und/oder Dienstleistungen binnen von 7 Tagen, bzw. der auf der Rechnung ausgewiesenen Frist, ab Rechnungsdatum die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der tatsächlich gelieferten und örtlich verbauten Materialmengen; nach Aufmaß, Einheitspreisvertrag.
3. Der AN behält sich das Recht vor, bei Vertragsabschluss eine Sicherheitsleistung in Höhe von 75% des Netto-Auftragswertes vor Beginn der Baumaßnahmen Auftragswertes zu verlangen.
4. Der AG zahlt bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung/Abschlagszahlung für die zu liefernden Materialien in Höhe von mind. 50 % des Netto-Auftragswertes, zahlbar innerhalb von 7 Tagen, bzw. innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Frist, ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Weitere Abschlagszahlungen nach Projektfortschritt bis zu 90 % des Netto-Auftragswertes können folgen. Hier gelten die auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfristen/Zahlungsvereinbarungen.
5. Bei Zahlungsverzug ruhen die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen des AN nebst deren Haftung, ohne dass der AG von der Verpflichtung zur Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden ist.
6. Im Falle einer voraussichtlichen längeren Unterbrechung ist die Firma Schuldts Garten- und Landschaftsbau berechtigt, eine vorzeitige Abrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Skontovereinbarungen sind nach Überschreitung des Zahlungsziels nichtig und werden zurückgefordert.
7. Unsere Mahngebühren betragen 5,00 € für die erste Mahnung/Zahlungserinnerung, und je 10,00 € für die 2. und 3. Mahnung. Danach werden die banküblichen Zinsen der Deutschen Bundesbank, zzgl. MwSt. berechnet; mindestens jedoch einen Verzugsschaden in Höhe von 10,75 % p. a. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
8. Nachträglich sowie zusätzlich beauftragte Arbeiten/Leistungen/Lieferungen, die vom AG gewünscht sind und über das Leistungsverzeichnis, bzw. Angebot/Kostenvoranschlag hinaus gehen, werden nach den hierfür vereinbarten Vergütungssätzen abgerechnet und durch Rapportzettel/Lieferscheine nachgewiesen. Sind keine Vergütungssätze vereinbart, gelten die ortsüblichen Sätze. Diese zusätzlichen Leistungen sind vom Skontoabzug ausdrücklich ausgenommen, insofern hier keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

9. Als Mehrwertsteuer wird immer der zur Zeit der Rechnungsstellung geltende gesetzliche Mehrwertsteuersatz ausgewiesen und berechnet.
10. Der Verbraucher hat ein Recht auf Anrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
11. Tritt in den Vermögensverhältnissen des AG eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, die Erbringung unserer vertragsmäßigen Leistungen von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und bei Untätig bleiben des AG sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.
12. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie Arbeiten unter erschwerten auch im Vorfeld nicht vorhersehbaren Bedingungen, behalten wir uns vor, Zuschläge zu berechnen.

§ 5 Lohnkosten, Arbeitszeit

1. Lohnkosten: Arbeitsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Werktag im Rahmen der tariflichen Wochenarbeitszeit werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen der Firma Schuldt Garten und Landschaftsbau GmbH berechnet.
2. Arbeitszeit: Vorbereitungs-, Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend in Rechnung gestellt.
3. Verzögerungen: Verzögert sich die Dienstleistung ohne Verschulden der Firma Schuldt Garten und Landschaftsbau GmbH, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen insbesondere Reise- und Wartezeiten gesondert gerechnet, dies gilt auch bei pauschal vereinbarten Dienstleistungspreisen wie auch bei Auftrag nach Kostenvoranschlag.
4. Arbeitszeitbescheinigungen: Der AG hat der Firma Schuldt Garten- & Landschaftsbau GmbH die aufgewendeten Arbeitszeiten auf dem Stundennachweis schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall wird der Stundennachweis der Rechnung der Schuldt Garten- & Landschaftsbau GmbH zugrunde gelegt und wird für beide Seiten maßgebend.

§ 5 Abnahme

5. Dem AG wird mit der Schlussrechnung schriftlich die Fertigstellung der Leistung angezeigt. Wünscht der AG eine Abnahmebesichtigung, so hat er diese innerhalb von 10 Werktagen gemeinsam mit dem AN. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 10 Werktagen nach Ausfertigung der Rechnung als anerkannt und abgenommen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den AG über.
6. Nimmt der AG die Leistung oder Teile der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Tagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.
7. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der AG sofort schriftlich zu melden und geltend zu machen. Bedenken wegen der Art der Ausführung sind ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt auch während der Ausführungsphase.
 - Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt (3.3 o. ä.) oder andere unabwendbare, von der Firma Schuldt Garten- & Landschaftsbau GmbH nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so übernehmen wir keine Haftung.

§ 6 Maße und Muster

1. Sämtliche Maße sind circa-Maße, welche innerhalb der gesetzlichen Normen nach oben oder unten zulässigerweise abweichen können.
2. Beim Handel mit Naturprodukten, können Formen und Farben von denen als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern der Materialien (zbsp. Natursteine, Pflanzen o. a.) abweichen. Sie mindern, ebenso wie evtl. Ausblühungen bei Betonstein u. a. sowie deren Maßtoleranzen oder Einschlüssen, weder den Gebrauchswert noch die Güteeigenschaft und berechtigen nicht zur Beanstandung.

§ 7 Garantie und Gewährleistung

1. Die Firma Schuldt Garten- & Landschaftsbau GmbH übernimmt die Gewährleistung nur im Umfang der im Leistungsverzeichnis oder den dazugehörigen Plänen im Angebot. Im Übrigen ist auf §13 Nr. 3 VOB/B zu verweisen.
2. Es gelten die Gewährleistungsfristen gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B.
3. Für von der Firma Schuldt Garten- & Landschaftsbau GmbH gelieferte Pflanzen (Baumschulwaren u. a.), Rollrasen und Saatgut sind Mängel nach der Be- oder Verarbeitung bzw. unmittelbar nach deren Verbindung mit dem Grund und Boden anzuzeigen. Nach erbrachter Leistung gehen sämtliche Pfllegetätigkeiten (wässern, düngen, mähen, Wildkräuter entfernen) auf den AG über. Eine Garantie für das Anwachsen wird nicht übernommen. Verlangt der AG eine solche Anwuchs Garantie, so wird hierfür eine Fertigstellungspflege bei Pflanzungen und/oder Rasenarbeiten ist gesondert vereinbart werden. Eine gewährte Anwuchs Garantie erstreckt sich auf die Dauer von max. einem Jahr ab Auslieferung und setzt voraus, dass der AG, außerhalb unserer Pflegeleistung, den Pflanzen die für diese Pflanzenart richtige Behandlung hat zuteilwerden lassen. Hierzu gehören u. a. die richtige Pflanztiefe, Düngung und Bewässerung. Fälle höherer Gewalt (3.3, schwerer Regen...) Wild oder andere tierische und pflanzliche Schädlinge etc. sind von der Garantie nicht erfasst. Bei der Anwuchs Garantie handelt es sich nicht um eine Garantie im Rechtssinne.
4. Wir weisen darauf hin, dass Naturstein kein industriell gefertigtes Produkt ist und Einschlüsse, Farbunterschiede und Strukturschwankungen keinen Mangel darstellen. Kratzer oder kleine Beschädigungen (auch einbaubedingte Spuren) an lackierten oder beschichteten Bauteilen sind vom AG zu akzeptieren. Wir behalten uns das Recht vor diese mit gleichen Lacken oder Beschichtungen im Bereich des Zumutbaren auszubessern. Dies erlaubt nicht zum Abzug von Rechnungsbeträgen durch den AG. Die Entsorgung der anfallenden Verpackungs- und Materialreste erfolgt bauseits. Anschauungsmuster dienen lediglich der Orientierung und können nicht als Anforderung für eine gesamte Natursteinlieferung gelten. Die Gebäudeabdichtung muss angebracht sein. Ein Nachweis darüber ist unaufgefordert vorzuzeigen. Bei der Verlegung von keramischen Belägen sind leichte Höhenunterschiede, vor allem an den Ecken der Platten, sind durch das Herstellungsverfahren bedingt und stellen keine Mangel dar. Nach der Verfugung mit epoxydharzbasierenden Materialien können auf den Belägen Verfärbungen entstehen. Diese wittern ab und stellen keinen Mangel dar. Der Pflasterschnitt wird immer gesondert berechnet.
5. Es ist bauseits zu prüfen, ob ein Blitz- bzw. Überspannungsschutz nach geltenden Vorschriften erforderlich ist. Dazu ist ein sachkundiger Fachbetrieb zu beauftragen.
6. Für die vom AG gelieferte oder beschaffte Baustoffe, Bauteile, Pflanzen, Saatgut etc. übernimmt die Firma Schuldt Garten- und Landschaftsbau GmbH keine Gewährleistung. Dies gilt auch für Eigenleistungen des AG und für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer AN herführen.
7. Trifft ein Garantiefall ein, behalten wir uns zunächst das Recht auf Nachbesserung vor. Sollte diese zum wiederholten Male misslingen steht dem AG ein Recht zur

Herabsetzung der Vergütung zu. Wählt der AG wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung den Vertragsrücktritt, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der AG nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim AG, insofern dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ohne ausdrückliche individualvertragliche Vereinbarung übernimmt der AN keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit der gelieferten Ware.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand der Firma Schuldts Garten- und Landschaftsbau GmbH (Amtsgericht Lüneburg). Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ebenfalls der allgemeine Gerichtsstand der Firma Schuldts Garten- und Landschaftsbau GmbH.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem AG einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages mit dem AG nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst am Nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.
3. Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Schuldts Garten- und Landschaftsbau GmbH werden auch dann Vertragsbestandteil zukünftiger Verträge, wenn im Folgevertrag nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.